

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat**Teilrevision des Reglements der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Reglements der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen (SozHR) zuzustimmen.

1 Ausgangslage

Gemäss § 5 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) hat jede Gemeinde über eine Fürsorgebehörde, in Kreuzlingen Sozialhilfekommission benannt, als strategisches Organ zu verfügen. Die Gemeinde wählt die Sozialhilfekommission und das Präsidium. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Stadtrat oder der erweiterten Behörde übertragen.

Am 7. Juli 2016 erklärte der Gemeinderat die FDP/EVP-Motion "Mitglieder der Sozialhilfekommission sind vom Gemeinderat zu wählen" als erheblich. Das Hauptanliegen des Motionärs bestand darin, das Wahlgremium von der Exekutive in die Legislative zu ändern, um eine breitere politische Abstützung des Themenbereichs der Sozialhilfe zu bewirken.

Am 15. März 2018 genehmigte der Gemeinderat das SozHR (Beilage 1). Am 7. Mai 2018 übertrug das Büro des Gemeinderats gemäss § 10 Abs. 3 SozHR der Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport (GKS) das Wahlgeschäft. Die GKS verabschiedete an ihrer Sitzung vom 19. Februar 2019 ihren Bericht und Wahlvorschlag zuhanden des Gemeinderats.

Der Gemeinderat folgte an seiner Sitzung vom 14. März 2019 dem Wahlvorschlag der vorberatenden Kommission GKS. Die von Gemeinderat Christian Brändli, Präsident GKS, beantragte Diskussion fand direkt im Anschluss an die Wahl statt. Das Ergebnis dieser lebhaften Diskussion, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte, waren offene Fragenstellungen und der Antrag an den Stadtrat, das SozHR zu revidieren. In der Folge wurden diese Punkte mit den beiden Präsidenten der Kommissionen GKS (Gemeinderat Christian Brändli) sowie Allgemeines und Administration (AuA) (Gemeinderat Andreas Hebeisen) besprochen. Zudem haben Stadtrat Markus Brüllmann und Mirco Bassetto, Abteilungsleiter Soziale Dienste, an einer GKS-Sitzung aufgezeigt,

dass der Hauptteil der Änderungswünsche nicht durch Anpassungen des Reglements geleistet werden kann.

2 Eingeschränkter Handlungsspielraum, fachliche Kompetenzen

Aufgrund der monatlichen Sitzungen der Sozialhilfekommission und der teilweise langjährigen Mitarbeit der Kommissionsmitglieder sind die fachlichen Kompetenzen der Verantwortlichen auf hohem Niveau. Allerdings ist der Handlungsspielraum für die Kommissionsmitglieder aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eher gering. Trotzdem ist es wichtig, dass sich die Kommissionsmitglieder eingehend mit der Thematik rund um die Sozialhilfe auseinandersetzen, um die Konformität der von der Verwaltung vorgelegten Beschlüsse bewerten zu können. Kontinuität und fachliche Kompetenzen der Mitglieder sind notwendige Grundlagen für eine professionelle und seriöse Kommissionsarbeit.

3 Allgemeines

Das vorliegende Reglement regelt die Wahl und Kompetenzen der Sozialhilfekommission. Durch dieses Reglement wurde die Arbeit der Sozialhilfekommission auf eine transparente Grundlage gestellt. Der Übertrag des Wahlgeschäfts von der Exekutive zur Legislative erhöhte jedoch deren Komplexität und Aufwand. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die vorberatende Kommission GKS eine sehr gute Evaluation in der Wahlvorbereitung leistete. Der Vertraulichkeit wurde im Prozess ein sehr hoher Stellenwert beigemessen und dem Datenschutz genüge getan.

Ein zu hoher Detaillierungsgrad des Reglements erzeugt unnötigerweise eine höhere Hürde für Kandidatinnen und Kandidaten. Es besteht die Gefahr, dass Interessentinnen und Interessenten deshalb von einer Kandidatur abgehalten werden. Ein Überinteresse an Kandidaturen für die Sozialhilfekommission konnte in der Vergangenheit nicht beobachtet werden. Zudem wird die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats und dessen Begehren auf Anpassungen des Wahlprozederes eingeschränkt. Die vorberatende Kommission soll grösstmöglichen Handlungsspielraum für eine gute Evaluation behalten. Der Stadtrat beschränkt die Revision darum auf die Anpassung der entsprechenden Artikel, um den Wahlzeitpunkt zu verschieben, mit dem Ziel, dass das neu gewählte Parlament nach dem Legislaturbeginn die Wahl der Sozialhilfekommission durchführen kann.

4 Erläuterungen zu den geänderten Artikeln

In Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Rolf Bickel (Anwaltskanzlei Lindtlaw, Kreuzlingen) erarbeiteten die Sozialen Dienste diese Teilrevision des SozHR.

Die synoptische Gegenüberstellung (Beilage 2) zeigt auf, welche Artikel mit welchem Wortlaut geändert werden.

Art. 6 Ersatzgremium

Die Bestimmung klärt die Kompetenzen durch den Ersatz der Kann-Formulierung.

Art. 10 Abs. 1 Wahl

Mit dieser Bestimmung wird das Wahlverfahren für das neu zusammengesetzte Parlament eingeleitet. Das Parlament erhält 12 Monate Zeit, um die Wahl durchzuführen.

Art. 10 Abs. 2 Wahl

Die Änderung dieser Bestimmung ist notwendig, da die Amtsdauer nicht mehr der ordentlichen Legislaturperiode entspricht. Zusätzlich klärt es den Umgang mit Ersatzwahlen während der laufenden Legislatur.

5 Zusammenfassung

Der Handlungsspielraum für die Mitglieder der Sozialhilfekommission ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der zahlreichen Rechtsprechungen eher gering. Dennoch müssen die politischen Gemeinden die formale Anforderung einer Sozialhilfekommission erfüllen. Die Entscheide der Kommission wirken auf die Mitarbeitenden mit direktem Klientinnen- und Klientenkontakt entlastend in ihrer Fallführung. Die vorliegende Teilrevision soll mit der Verschiebung des Wahlzeitpunkts eine proportionalere Vertretung der politischen Parteien, der Landeskirchen sowie der Schule Kreuzlingen in der Sozialhilfekommission ermöglichen. Der Gemeinderat und deren vorberatende Kommission behält die notwendige Flexibilität, um allfällige Anpassungen des Wahlprozesses zu vollziehen.

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Reglements der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 15. Juni 2021

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen
2. Synoptische Gegenüberstellung

Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen

15. März 2018

Dokumentinformationen
Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen
vom 15. März 2018

Vom Gemeinderat genehmigt am 15.03.2018
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 26.06.2018 auf den 01.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Behörde	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen	1
2	Zusammensetzung	2
	Art. 5 Mitglieder	2
	Art. 6 Ersatzgremium	2
	Art. 7 Sekretariat / Aktuariat	3
	Art. 8 Vorschlagsrecht	3
	Art. 9 Qualifikation / Aus- und Weiterbildung	3
	Art. 10 Wahl	3
3	Organisation und Sitzungen	4
	Art. 11 Ordentliche Sitzungen	4
	Art. 12 Ausserordentliche Sitzungen	4
	Art. 13 Präsidialentscheide	4
	Art. 14 Beratungsgrundlage	4
	Art. 15 Beschlussfähigkeit und Entscheid	5
	Art. 16 Protokollführung	5
	Art. 17 Eröffnung der Beschlüsse	5
	Art. 18 Ausstandspflicht	6
	Art. 19 Schweigepflicht	6
4	Schlussbestimmungen	6
	Art. 20 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 29 lit. b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen.
-----------------	---

Art. 2 Behörde	Die Sozialhilfekommission ist Fürsorgebehörde im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, RB 850.1) und ist gemäss Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen eine Kommission mit eigener Entscheidungsbefugnis.
-------------------	---

Art. 3 Geltungsbereich	1 Die öffentliche Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommission erstreckt sich auf die Bereiche gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1) und dem kantonalen Sozialhilfegesetz sowie dem kantonalen Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenen (RB 836.4).
---------------------------	--

	2 Im Rahmen von Kostenübernahmen nach dem Zuständigkeitsgesetz kann sich die Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommission auch auf Personen erstrecken, die sich nicht in Kreuzlingen aufhalten.
--	---

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen	1 Die Sozialhilfekommission erfüllt die ihr gemäss dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau sowie den einschlägigen Bundesgesetzen und Staatsverträgen auferlegten Aufgaben.
------------------------------------	---

-
- 2 Die Sozialhilfekommission verfügt über die Kompetenzen, welche sie zur sachgemässen Ausübung bedarf. Dies sind insbesondere:
 - a. Wirtschaftliche Unterstützung bei fehlendem existenzsicherndem Einkommen;
 - b. Kostengutsprache für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie Therapien;
 - c. Kostengutsprache für Fremdunterbringungen sowie Aufenthalte in Institutionen für ambulante und/oder stationäre Behandlungen;
 - d. Zuweisung und Kostengutsprache für Beschäftigungsprogramme;
 - e. Alimentenbevorschussung;
 - f. Erlass von Sozialhilfeschulden;
 - g. Erteilen von verbindlichen Anordnungen und Auflagen gegenüber Bezügerinnen oder Bezügerern von Sozialhilfe und Antragstellenden.
-

2 Zusammensetzung

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| Art. 5
Mitglieder | 1 | Die Sozialhilfekommission besteht aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin. |
| | 2 | Gemäss Artikel 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung steht das Präsidium dem Chef oder der Chefin des Departements Soziales zu. |
| | 3 | Die Sozialhilfekommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. |
| Art. 6
Ersatzgremium | | Tritt die Gesamtheit der Mitglieder oder treten so viele Mitglieder der Sozialhilfekommission in den Ausstand, dass eine ausreichende Besetzung gemäss Art. 15 nicht möglich ist, kann der Stadtrat als Ersatzgremium amten. |
-

Art. 7 Sekretariat / Aktuariat	Die Sozialhilfekommission wählt einen Sekretär oder eine Sekretärin. Dieser/Diese nimmt an den Sitzungen der Sozialhilfekommission mit beratender Stimme teil und kann einen Aktuar oder eine Aktuarin beiziehen.
Art. 8 Vorschlagsrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei anstehenden Neu- oder Ersatzwahlen der Mitglieder der Sozialhilfekommission fordert die Stadtkanzlei die Fraktionen des Gemeinderats sowie die Behörden der Schule und der Landeskirchen auf, geeignete Personen für die Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission bei der Stadtkanzlei einzureichen. 2 Die Stadtkanzlei teilt dem Büro des Gemeinderats die vorgeschlagenen Personen mit.
Art. 9 Qualifikation / Aus- und Weiterbildung	Die zur Wahl in die Sozialhilfekommission vorgeschlagenen Personen sollten Erfahrung in den Bereichen Sozialhilfe oder Sozialversicherungen mitbringen. Diese verpflichten sich, zu Beginn ihres Amtes, an einem Einführungskurs im Themenbereich Sozialhilfe teilzunehmen. Die Mitglieder sind gehalten, sich während ihrer Amtsdauer im Bereich der Sozialhilfe oder der Sozialversicherung aus- und weiterzubilden, mindestens aber einmal pro Legislatur. Wer diese Vorgaben nicht erfüllt, kann nicht wiedergewählt werden, sofern die fachliche Voraussetzung nicht anderweitig gewährleistet ist.
Art. 10 Wahl	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat wählt an einer nicht öffentlichen Sitzung die Mitglieder der Sozialhilfekommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. 2 Die Amtsdauer entspricht der ordentlichen Legislaturperiode. 3 Das Büro des Gemeinderats überträgt das Wahlgeschäft einer vorberatenden Kommission des Gemeinderats. Diese Kommission unterbreitet dem Gemeinderat die

	2	Die Sozialhilfekommission fällt ihre Beschlüsse auf der Grundlage der Akten und der Ausführungen des jeweilig zuständigen Sozialarbeiters oder der jeweilig zuständigen Sozialarbeiterin. Dieser/Diese stellt die Sach- und Rechtslage kurz dar und gibt eine begründete Empfehlung ab.
Art. 15 Beschlussfähigkeit und Entscheid	1	Die Sozialhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Personen (inkl. Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin) anwesend sind.
	2	Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn dieser die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin hat den Stichentscheid.
Art. 16 Protokollführung	1	Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist vom Aktuar oder der Aktuarin ein Protokoll zu erstellen, das gemäss § 35 des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) von diesem oder dieser unterzeichnet wird.
	2	Die Protokolle werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
Art. 17 Eröffnung der Beschlüsse	1	Die Beschlüsse werden den Betroffenen schriftlich mit Begründung eröffnet.
	2	Diese sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.
	3	Gegen Beschlüsse der Sozialhilfekommission bzw. Entscheide der Verwaltungsangestellten kann innert zwanzig Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 18 Ausstandspflicht	Für die Ausstandspflicht der Mitglieder gilt Art. 19 des Geschäftsreglements des Gemeinderats analog.
-----------------------------	---

Art. 19 Schweigepflicht	Für die Mitglieder gilt die in § 23 Sozialhilfegesetz geregelte Schweigepflicht.
----------------------------	--

4 Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
--------------------------	--

Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen

Synoptische Übersicht der geänderten Artikel

15. Juni (Stand 2. Juli 2021)

	Alt	Neu
Art. 6 Ersatzgremium	Tritt die Gesamtheit der Mitglieder oder treten so viele Mitglieder der Sozialhilfekommission in den Ausstand, dass eine ausreichende Besetzung gemäss Art. 15 nicht möglich ist, kann der Stadtrat als Ersatzgremium amten.	<i>Ist die Sozialhilfekommission nicht beschlussfähig gemäss Art. 15 (z. B. Unterbesetzung, Ausstand oder Abwesenheit von Mitgliedern), amtiert der Stadtrat als Ersatzgremium.</i>
Art. 10 Wahl	<p>1 Der Gemeinderat wählt an einer nicht öffentlichen Sitzung die Mitglieder der Sozialhilfekommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2 Die Amtsdauer entspricht der ordentlichen Legislaturperiode.</p>	<p>1 <i>Das Wahlverfahren gemäss Art. 8 ff. wird zu Beginn der Legislaturperiode des Gemeinderats eingeleitet. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Sozialhilfekommission innerhalb des ersten Jahres an einer nicht öffentlichen Sitzung. Eine Wiederwahl oder Nichtwiederwahl ist möglich.</i></p> <p>2 <i>Die Amtsdauer der Mitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit den Neuwahlen in der nächsten Legislaturperiode des Gemeinderats. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus und bleibt die Sozialhilfekommission beschlussfähig, erfolgt die Ersatzwahl erst im Rahmen der Neuwahlen. Ist die Sozialhilfekommission nicht mehr beschlussfähig, wird das Wahlverfahren für die Ersatzwahl eingeleitet (Art. 8 ff.). Das gewählte Ersatzmitglied bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.</i></p>
	3 Das Büro des Gemeinderats überträgt das Wahlgeschäft einer vorberatenden Kommission des Gemeinderats. Diese Kommission unterbreitet dem Gemeinderat die erhaltenen Wahlvorschläge zusammen mit einer Wahlempfehlung.	3 Das Büro des Gemeinderats überträgt das Wahlgeschäft einer vorberatenden Kommission des Gemeinderats. Diese Kommission unterbreitet dem Gemeinderat die erhaltenen Wahlvorschläge zusammen mit einer Wahlempfehlung.